

STATUTEN

des „UniversitätslehrerInnenverbandes an der Veterinärmedizinischen Universität Wien“

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 04. Dezember 2025

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen von Personen oder Funktionen in dieser Geschäftsordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „UniversitätslehrerInnenverband an der Veterinärmedizinischen Universität Wien“ (ULV-Vetmeduni), ist parteipolitisch unabhängig und von Arbeitgeberseite unabhängig.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

§2 Vereinszweck

Der Verein dient der Wahrnehmung und Förderung der wissenschaftlichen, künstlerischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen, sowie als Informations- und Diskussionsplattform für die Mitglieder. Insbesondere zählt dazu auch die Unterstützung der Mitglieder hinsichtlich der Durchsetzung ihrer dienst- und arbeitsrechtlichen Interessen.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen unter anderem:

- Führen von Verhandlungen, insbesondere zur Verbesserung und Regelung der Arbeitsbedingungen der Mitglieder;
- Mitwirkung bei der Verhandlung und beim Abschluss von Kollektivverträgen;
- Mitwirkung in Betriebsräten, Gewerkschaften, einschlägigen Berufsvereinigungen und anderen Einrichtungen der Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnenvertretung;
- Information und Beratung der Mitglieder;
- Öffentliche Stellungnahme zu Berufs- und Standesfragen;
- Verfassung von Denkschriften und Eingaben;
- Vorsprache bei Arbeitgebern und bei Behörden;
- Förderung der wissenschaftlichen, künstlerischen und beruflichen Fortbildung und des gesellschaftlichen Zusammenschlusses;
- Pflege von Kontakten mit Institutionen im In- und Ausland, deren Tätigkeit mit dem Vereinszweck in Zusammenhang steht.

(3) Die finanziellen Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden; ferner durch Spenden, Vermächtnisse, Subventionen, Verkauf von Schriften sowie durch Spenden im Rahmen von Veranstaltungen. Dem Verein obliegt auch die Einhebung der an den Dachverband abzuführenden Mitgliedsbeiträge.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Ordentliche Mitglieder können Personen sein, die an der Veterinärmedizinischen Universität Wien einer Forschungs- oder Lehrtätigkeit nachgehen oder nachgegangen sind und sich mit der Veterinärmedizinischen Universität Wien verbunden fühlen. Beitrittserklärungen von Personen, die dem nicht entsprechen, sind vom Vorstand abzulehnen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Arbeit des Vereins vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern und sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mehrheitlich dazu ernannt werden.
- (5) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Wegfall der für die Mitgliedschaft notwendigen Voraussetzungen bzw. durch Ausschluss wegen eines gegen die Vereinsinteressen oder gegen das Ansehen des Vereins gerichteten Verhaltens des Mitglieds. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Rechtsmittel an das vereinsinterne Schiedsgericht zu. Das Rechtsmittel hat das Mitglied binnen vier Wochen an den Verein zuhanden des/der Vorsitzenden zu richten.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen

Zahlung der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

- (7) Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand, so ruhen seine Rechte nach Abs. 1.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§7),
- der Vorstand (§8),
- die RechnungsprüferInnen (§9),
- das Schiedsgericht (§10)

FunktionsträgerInnen in den genannten Organen müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über
- a. die Wahl des Vorstandes
 - b. die Wahl der RechnungsprüferInnen;
 - c. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes einschließlich des Berichts der Kassierin bzw. des Kassiers und die Entgegennahme des Berichts der RechnungsprüferInnen;
 - d. die Entlastung des Vorstandes;
 - e. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - f. die Festlegung des Arbeitsprogramms;
 - g. das Budget für jeweils zwei Jahre;
 - h. die Mitgliedschaft des Vereins bei Dachverbänden oder anderen Organisationen;
 - i. Änderungen der Statuten;
 - j. die Abberufung der Vorstandsmitglieder oder der Rechnungsprüfer;
 - k. die Auflösung des Vereins und die Verwendung der Vereinsmittel in diesem Fall;
 - l. alle sonstigen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
- (3) Mindestens alle zwei Jahre ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, deren Tagesordnung wenigstens die in Abs. 2a. bis d. genannten Punkte zum Gegenstand haben muss (ordentliche Mitgliederversammlung).
- (4) Die Mitgliederversammlung ist spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Ankündigung der Tagesordnung einzuberufen; bei Änderungen der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekanntzugeben. Eine Ergänzung der Tagesordnung ist bis zum dritten Werktag vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Dieser ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen oder eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens zum fünften Werktag vor der Versammlung entgegenzunehmen, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangen.

(6) Die Beschlüsse über die Änderung der Statuten und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit; die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden nicht gezählt.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Das sind der/die Vorsitzende, der/die StellvertreterIn, zwei VertreterInnen oder Vertreter der UniversitätssistentInnen und Universitätssistenten, eine Vertreterin oder ein Vertreter der PrivatdozentInnen und Privatdozenten, der/die SchriftführerIn, der/die stellvertretende SchriftführerIn, der/die KassierIn und deren/dessen StellvertreterIn. Die Agenden des/der stellvertretenden KassierIn und des/der stellvertretenden SchriftführerIn können auch jeweils von einer der oben angeführten Personen geführt werden, sofern keine eigenständigen Personen mit dieser Vorstandsfunktion in den Vorstand gewählt werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in direkter Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahl erfolgt auf Antrag mindestens eines Mitglieds geheim. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (§7, Abs.3.) im Amt; vorher erlischt ihre Funktion durch Erlöschen der Mitgliedschaft im Verein (§4, Abs.3.), Rücktritt oder Abberufung (§7, Abs.2k.). Erlischt die Funktion des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Schriftführers oder des Kassiers und deren Stellvertretungen vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, so kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit dieser Funktion betrauen.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der gewählten Mitglieder, darunter jedenfalls der/die Vorsitzende oder sein/e StellvertreterIn anwesend sind. Seine Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Vorstandsmitglied kann ein anderes Mitglied des Vorstands schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Der Vorstand wird durch den/die Vorsitzende/n einberufen.

(5) Der/die Vorsitzende und der/die KassierIn vertreten den Verein in finanziellen Angelegenheiten jeder alleine, soweit die Verfügung oder Verbindlichkeit € 400.- nicht überschreitet, bei darüberhinausgehenden Beträgen nur gemeinsam. Der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die stellvertretende KassierIn übernehmen die Funktion von Vorsitzendem/Vorsitzender bzw. Kassier/Kassierin in deren Verhinderung oder Abwesenheit.

(6) Der/die Vorsitzende vertritt in allen übrigen Angelegenheiten den Verein alleine und zeichnet die schriftlichen Ausfertigungen und Bekanntmachungen. Er kann seinen Stellvertreter oder den Schriftführer oder, falls erforderlich, ein anderes Vorstandsmitglied mit der Vertretung und Zeichnung beauftragen.

(7) Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand über seine Tätigkeit, namentlich über die Beratungen im Dachverband des ULV, zu informieren und seine Stellungnahmen dazu einzuholen.

(8) Dem Kassier und dessen Stellvertretung obliegen die Einhebung der Mitgliedsbeiträge und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 9. RechnungsprüferInnen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Diese können jederzeit in die Bücher und Schriften des Vereins Einsicht nehmen und von den übrigen Vereinsorganen Auskunft verlangen; sie haben die Ordnungsmäßigkeit und Sparsamkeit der finanziellen Gebarung zu überprüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10. Schiedsgericht

(1) Bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis bestimmt jede Streitpartei eine/n SchiedsrichterIn aus dem Kreis der Mitglieder. Die so bestellten Mitglieder bestellen einvernehmlich ein weiteres Mitglied als Vorsitzende/n des Schiedsgerichts. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet zwischen den als Vorsitzende/n vorgeschlagenen Personen das Los.

(2) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle drei SchiedsrichterInnen anwesend sind. Der/die Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Beratungen. Der Schiedsspruch wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt.

§ 11. Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins wird in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

(2) Diese letzte Mitgliederversammlung beschließt im Rahmen der Vorgabe des Abs. 3 über die Verwendung des allfällig vorhandenen Vermögens des Vereins. Zu diesem Zwecke ist ein/e vertretungsberechtigte/r Liquidator/in zu bestimmen, der/die die laufenden Vereinsgeschäfte unter Einbeziehung der Forderungen sowie Befriedigung der Gläubiger abzuschließen hat.

(3) Das verbleibende Vermögen des Vereins hat Einrichtungen zuzufließen, welche die in den Statuten bestimmten oder verwandte Zwecke verfolgen. Das ist in erster Linie der Dachverband des ULV.